



Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 01.03.2019

über die Unterstützung für die Produktion von Ausstellungen, die den bildenden Künsten gewidmet sind

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG)
gestützt auf Artikel 8 Absatz 2^{bis} des Reglements vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR)

erlässt folgende Richtlinien:

1. Zweck und Anwendungsbereich

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinien definieren die Modalitäten zur Unterstützung der Produktion von Ausstellungen, die dem professionellen zeitgenössischen freiburgischen Kunstschaffen im Bereich der bildenden Künste gewidmet sind, um dieses im Kanton Freiburg, in der Schweiz und im Ausland bekannter zu machen und besser zu verbreiten.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Bildende Künste: sämtliche Ausdrucksformen der bildenden Künste mit Ausnahme des Films und der Architektur;
- b) Ausstellung: eine Veranstaltung, die in einem professionellen Rahmen (Museum, Kunstzentrum, Ausstellungsraum) für die Ausstellung von Werken der bildenden Künste durchgeführt wird;
- c) Ausstellungsproduzent: juristische Person (gemeinnütziger Verein, Stiftung oder andere), die über die erforderlichen Einrichtungen und professionellen Kompetenzen verfügt, um eine Ausstellung zu veranstalten.

Art. 3 Unterstützte Ausstellungen

¹ Im Rahmen dieser Richtlinien können neuartige Ausstellungen unterstützt werden, die hauptsächlich den professionellen zeitgenössischen bildenden Künste in Freiburg gewidmet sind, deren Ausstellungsort oder -produzent von den lokalen Behörden finanziell unterstützt wird und deren Eintritt kostenpflichtig ist.

² Folgende Ausstellungen werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht unterstützt:

- a) Ausstellungen, die ohne externe professionelle Kuratorinnen oder Kuratoren durchgeführt werden;
- b) Ausstellungen, die von den ausstellenden Kunstschaaffenden selbst veranstaltet werden;
- c) Ausstellungen, die von einer kantonalen kulturellen Institution (z. B. MAHF, NHMF, KUB) oder einer Institution, die einen Mehrjahres-Schaffensbeitrag erhält, veranstaltet werden.

³ Die Anzahl und der Betrag der im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Unterstützungsbeiträge sind auf die verfügbaren Budgetmittel beschränkt.

Art. 4 Beitragsberechtigte Kosten

¹ Unterstützt werden können:

- a) die Kosten für das externe professionelle Kuratorium;
- b) die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Transport und der Installation der ausgestellten Werke entstehen;
- c) die Kosten für die Vorbereitung eines Kulturvermittlungsprogramms;
- d) die Kosten für die Erstellung eines Ausstellungskatalogs.

² Nicht beitragsberechtigt im Rahmen dieser Richtlinien sind folgende Kosten:

- a) das künstlerische Schaffen der Künstlerin/des Künstlers oder der Kunstschaaffenden;
- b) die allgemeinen Verwaltungskosten des Ausstellungsproduzenten;
- c) die Werbe- und Eröffnungskosten (Vernissage).

³ Der Unterstützungsbetrag beträgt höchstens 50 % der beitragsberechtigten Kosten.

2. Verfahren und Voraussetzungen

Art. 5 Gesuchstellende Person

¹ Das Gesuch muss vom Ausstellungsproduzenten eingereicht werden. Ein allfälliger Unterstützungsbeitrag wird dem Ausstellungsproduzenten gewährt und an ihn ausgezahlt.

² Ein Gesuch der ausgestellten Künstlerin oder des ausgestellten Künstlers ist unzulässig.

Art. 6 Einreichen des Gesuchs

¹ Das Gesuch muss über das Internetportal www.myfribourg-culture.ch online eingegeben werden, insbesondere mit folgenden Beilagen:

- a) eine ausführliche Beschreibung des Ausstellungsprojekts, das namentlich Angaben enthält, mit denen die Neuartigkeit der Ausstellung bestimmt werden kann (siehe Art. 3 Abs. 1);
- b) eine detaillierte Aufstellung der mit der Produktion der Ausstellung verbundenen Kosten, zusammen mit einem Finanzierungsplan;
- c) eine Absichtserklärung über die im Zusammenhang mit der Ausstellung geplanten Massnahmen zur Verbreitung und kulturellen Vermittlung;
- d) eine Kopie des Vertrags mit der Künstlerin/dem Künstler bzw. den Kunstschaaffenden;
- e) eine Kopie des Vertrags mit der Kuratorin/dem Kurator der Ausstellung;
- f) der Lebenslauf der Künstlerin/des Künstlers bzw. der Kunstschaaffenden, deren Werke ausgestellt werden, mit Angabe des jeweiligen gesetzlichen Wohnsitzes;
- g) der Lebenslauf der Kuratorin/des Kurators der Ausstellung;
- h) die Statuten des Ausstellungsproduzenten.

² Das Gesuch mit allen erforderlichen Anhängen muss mindestens drei Monate vor der Eröffnung (Vernissage) der Ausstellung eingereicht werden.

Art. 7 Beurteilung

¹ Das Gesuch wird der kantonalen Kommission für kulturelle Angelegenheiten zur Stellungnahme vorgelegt.

² Dazu prüft die Kommission die Einhaltung der in diesen Richtlinien festgelegten formalen Bedingungen und bewertet die Qualität, die Machbarkeit und die Neuartigkeit des Projektes.

Art. 8 Pflichten

Wird ein Unterstützungsbeitrag im Rahmen dieser Richtlinien gewährt, so müssen folgende Verpflichtungen erfüllt sein:

- a) Gegebenenfalls die Abgabe von drei Exemplaren des Ausstellungskatalogs an das Amt für Kultur (siehe Art. 4 Abs. 1 Bst. d);
- b) Hinweis auf die vom Kanton gewährte Unterstützung durch die Verwendung des Logos «Staat Freiburg», das über die Website www.fribourg-culture.ch heruntergeladen werden kann;
- c) alle anderen Pflichten, die in der an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller übermittelten Entscheidung genannt werden.

Diese Richtlinien treten am 01.04.2019 in Kraft.

Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor